

**Satzung des Marktes Schnaittach  
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen  
gemeindlicher Feuerwehren  
vom 03. Juni 2004,  
zuletzt geändert durch Satzung vom 02. Juni 2015**

---

Der Markt Schnaittach erläßt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Der Markt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.
- (2) Der Markt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
  1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**

**Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

...

### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- (1) Aktive Mitglieder der Feuerwehren des Marktes sind für den Einsatz von gemeindeeigenen Geräten bei Notständen innerhalb ihrer Anwesen und Grundstücke, nach vorheriger Anforderung der Geräte, von der Entrichtung der Sachkosten (Nr. 1 – 3 der Anlage) befreit. Personalkosten nach Nummer 4 der Anlage zu dieser Satzung werden dann erhoben, wenn der Markt Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder fortgezahltes Arbeitsentgelt (Art. 10 BayFwG) erstatten muß. Die Kosten für verbrauchte Betriebsstoffe (Kraftstoff usw.) und Materialien sind von dem Inanspruchnehmer dem Markt zu ersetzen.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für passive Mitglieder der Feuerwehren des Marktes, die mindestens 25 Jahre Feuerwehrdienst in den Feuerwehren des Marktes geleistet haben.

### **§ 4 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2004 in Kraft. <sup>(Fn.1)</sup>
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 09. Mai 1996 außer Kraft.

---

1. Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 03. Juni 2004. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

## Anlage zur Satzung des Marktes Schnaittach über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

##### a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	3,57 €
ab) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,94 €
ac) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18 €
ad) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	7,94 €
ae) Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W)	4,75 €

b) eine Anhängelleiter	3,17 €
c) einen Ölschadenanhänger/Mehrzweckanhänger	3,17 €
d) ein Mehrzweckfahrzeug	3,17 €
e) einen Schlauchwagen SW 2000	3,86 €
f) einen Kommandowagen	3,17 €
g) einen Gerätewagen Logistik GW-L1	3,80 €
h) Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	1,64 €

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

...

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens– je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	71,64 €
ab) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	143,15 €
ac) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	98,99 €
ad) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20/16	143,15 €
ae) Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser (TSF-W)	86,73 €
b) eine Anhängelleiter	27,94 €
c) einen Ölschadenanhänger/Mehrzweckanhänger	27,94 €
d) ein Mehrzweckfahrzeug	27,94 €
e) einen Schlauchwagen SW 2000	42,19 €
f) einen Kommandowagen	27,94 €
g) einen Gerätewagen Logistik GW-L1	36,42 €
h) Verkehrssicherungsanhänger (VSA)	20,17 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Schmutzwasserpumpe/Umfüllpumpe	13,29 €
b) eine Tauchpumpe	13,29 €

c) einen Mehrzwecksauger (Wassersauger)	16,63 €
d) eine Motorsäge	12,55 €
	...
e) ein Stromaggregat bis 5 KVA	24,31 €
f) ein Stromaggregat bis 8 KVA	26,95 €
g) einen Kompressor für Atemschutzflaschen	24,81 €

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestundenkosten berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

##### 4.2 Sicherheitswachen

„Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden der nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG derzeit gültige Satz.“

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.